

## Übungsleitervertrag

Zwischen  
dem Landesjugendverband „Integration“ in DJO e. V., vertreten durch  
Frau Dr. Evgenia Norvatova in ihrer Funktion als Vorstand - im Folgenden  
Verband -

und

Frau/ Herr \_\_\_\_\_

Tel. fest und mobil \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Bankverbindung \_\_\_\_\_

- im Folgenden Übungsleiter -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Tätigkeit

Der Verband beschäftigt den Übungsleiter ab \_\_\_\_\_ als *nebenberuflichen / freiberuflichen* (Notwendiges unterstreichen) Übungsleiter im Bereich *Kinder- und Jugendbildung, Weiterbildung der Erwachsenen, Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Betreuung/ Beratung von den Familien oder* (Notwendiges unterstreichen bzw. dazu schreiben) im Rahmen von Kursen und anderen Projektarbeiten des Verbandes.

### § 2 Aufgaben und Tätigkeitsumfang

(1) Der Übungsleiter ist für den Verein zur Erfüllung folgender Aufgaben tätig: Betreuung und Unterrichtung der o.g. Gruppen im Rahmen der festgelegten Übungszeiten sowie im Rahmen des Ferienbetriebs und Projektbetriebs.

(2) Der Übungsleiter übt diese Tätigkeit für den Verein regelmässig und verantwortl. Er unterliegt hinsichtlich der Art, des Umfangs und des Inhalts der Tätigkeit den Weisungen von Verband.

(3) Die Übungszeiten werden vom Vorstand der Verbandes festgelegt. Die Wünsche des Übungsleiters werden dabei soweit wie möglich berücksichtigt.

### § 3 Pflichten des Übungsleiters

(1) Der Übungsleiter verpflichtet sich:

a) die Satzung des Verbandes sowie die Satzung, Ordnung und Ausschreibungen der DJO Baden-Württemberg zu beachten und

einzuhalten sowie bei Missachtung der entsprechenden Regeln aussergerichtlich bzw. gerichtlich verhängte persönliche Geldstrafen einschließlich der Gebühren selbst zu tragen;

b) alle Übungsstunden, die er übernommen hat, einwandfrei und regulär durchzuführen;

c) mit den Übungsstunden pünktlich zu beginnen, mindestens 15 Minuten vor Beginn der Übungsstunde in den entsprechenden Räumlichkeiten des Verbandes sein und nach dem Ende der Übungsstunde dafür Sorge zu tragen, dass alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen der Übungsstunden die Übungsstätte sauber verlassen haben;

d) seiner Aufsichtspflicht gegenüber den ihm anvertrauten Jugendlichen während des Übungs- und Freizeitbetriebs jederzeit nachzukommen;

e) nur Berechtigte an den Übungsstunden teilnehmen zu lassen, da nur für diese Versicherungsschutz besteht; das heisst darauf zu achten, dass alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen den Vertrag mit dem Verband abgeschlossen haben und mit den Zahlungen nicht im Verzug sind;

f) auf den Gesundheitszustand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu achten;

g) Unfälle während des Betriebes in jedem Fall - auch bei Bagatellschäden an Personen oder Sachen, dem Vorstand des Verbandes zu melden, insbesondere um einen bestehenden Versicherungsschutz nicht zu gefährden;

h) die Unterrichtsmaterialien/ Geräte jeweils vor und nach der Benutzung auf ordnungsgemäßen Zustand für den gewollten Zweck zu überprüfen. Der Übungsleiter muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. Eventuell festgestellte oder verursachte bzw. während des Übungsbetriebs eingetretenen Schäden an Gebäuden und Geräten sind unverzüglich dem Vorstand des Verbandes zu melden. Der Übungsleiter hat an der Aufklärung einer Schadenverursachung mit dem Vorstand zusammenzuwirken;

i) alle Unterrichtsmaterialien, die von dem Verband für die Unterrichten zur Verfügung gestellt wurden, sind Eigentum des Verbandes und sind deshalb sorgfältig zu behalten und nach dem Ende der Arbeitsverhältnisse vollständig an den Vorstand zurück zu geben; diesen Regelungen unterliegen auch die Teilnehmerlisten, Adressen usw.;

k) alle während der Tätigkeit bei dem Verband entstandene Unterrichtsunterlagen und Materialien sind Eigentum des Verbandes und sind deshalb nach dem Ende der Arbeitsverhältnisse vollständig an den Vorstand zu übergeben; diese Materialien und Unterlagen dürfen nicht bei der ähnlicher Tätigkeit bei anderen Arbeitsgeber benutzt werden;

l) seiner Pflichten als Steuerzahler selbst, ohne das Verband tätig werden sollte, regulär nachzukommen; alle aus der Tätigkeit als Übungsleiter erhaltene Entlohnungen (Honorar oder Anderes) bei den zuständigen Behörden regelmässig zu melden und die Abgaben auf eigene Verantwortung auf die Wege zu leiten;

m) an dem Anwerben neuer Kunden für Verband und Bildung neuer Kursen und Gruppen aktiv und ehrenamtlich mitzuwirken;

n) die Kinder, Jugendliche bzw. Erwachsene, die er im Rahmen seiner Tätigkeit im Verband unterrichtet/ betreut bzw. unterrichtet/ betreut hat, nicht ausserhalb von den Verbandsräumlichkeiten, nicht für sich (auf eigene

Rechnung) und nicht für andere Arbeitsgeber (auf die Rechnung der Dritten) zu unterrichten/ betreuen;

o) regelmässig an allen Mitarbeiterversammlungen teilzunehmen; sowie an der Vorbereitung und Durchführung aller Massnahmen, die für die Werbung des Verbandes und seiner Ziele dienen.

(2) Bei Verletzung der unter (1) aufgeführten Verpflichtungen haftet der Übungsleiter der aus dieser Verletzung resultierenden Schäden mit entsprechenden Geld- o.a. Strafen. Bei der Verletzung der unter (2 a,b,d,m,o) aufgeführten Verpflichtungen kann der Übungsleiter fristlos vom Vorstand gekündigt werden und es kann zusätzlich eine Strafe verhängt werden. Bei der Verletzung der unter (2 c,e,g,h,i,k,n) aufgeführten Verpflichtungen muss der Übungsleiter ausser den vom Gesetz vorgesehenen Strafen eine Geldstrafe in der vom Vorstand festgelegter Höhe an Verband zahlen. Bei Verletzung der unter (2i) aufgeführten Verpflichtungen haftet der Übungsleiter für alles alleine, ohne irgend welche Ansprüche gegen Verband geltend zu machen.

#### **§ 4 Vergütung**

(1) Der Übungsleiter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung (Entschädigung) in der Höhe von 10 Euro für eine ganze bzw. akademische Stunde (45 Min.), falls in der Übungsgruppe/ Projektgruppe minimum 5 zahlende Personen vorhanden sind; bei dem kleineren Zeitumfang (z.B. 30 Min.) und weniger als 5 Übungsteilnehmer in einer Gruppe, erhält der Übungsleiter die Vergütung in der Höhe 7,50 Euro pro Zeiteinheit (z.B. 30 Min.) pro Gruppe.

(2) Die Vergütung wird von Verband monatlich zum Monatswechsel auf das vom Übungsleiter angegebene Konto gezahlt. Damit wird das Monat abgegolten.

(3) Die Entschädigung stellt Einkommen im Sinne §3 Nr. 26 EstG dar und ist demnach bis zum Betrag von 1.848,00 EUR im Jahr steuer- und anrechnungsfrei. Um die steuerliche Behandlung des Einkommens bemüht sich der Übungsleiter, der mit Abschluss dieses Vertrags hiervor Kenntnis erlangt hat.

#### **§ 5 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Fragen**

(1) Verband übernimmt keine Versteuerung der Vergütung und keine anfallende Sozialversicherungsbeiträge, Haft- und Unfallversicherungsbeiträge sowie keine weiteren finanziellen u.a. Verpflichtungen vor den Behörden und den Dritten, denen der Übungsleiter selbständig und auf eigene Verantwortung übernehmen soll.

(2) Der Übungsleiter hat dem Verein durch die Vorlage entsprechender Dokumente falls notwendig seine Kranken-, Sozial- und Unfall- sowie Haftpflichtversicherungen nachzuweisen.

#### **§ 6 Aus- und Fortbildung**

Der Übungsleiter kann nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand an den Konferenzen, Seminaren, Fortbildungsmassnahmen u.s.w. im Namen vom Verband teilnehmen. Die Kosten für die Teilname werden durch dem Übungsleiter oder von dem Veranstalter, aber nicht vom Verband getragen.

#### **§ 7 Verhinderung**

Ist der Übungsleiter vorübergehend an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (z. B.

Krankheit, Urlaub), so sorgt er in Abstimmung mit dem Vorstand für entsprechenden hochwertigen Ersatz.

#### **§ 8 Versicherungsschutz**

Für den Übungsleiter, wenn er Mitglied des Verbandes ist, besteht im Rahmen seiner Tätigkeit für den Verband im Rahmen der von DJO Baden-Württemberg für ihre Gruppen abgeschlossener Versicherung Versicherungsschutz. Im Rahmen dieser Versicherung existieren dabei eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

#### **§ 9 Kündigung**

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere schwerer Verletzung der vertraglichen Pflichten, steht dem Verband das Recht zur fristlosen Kündigung zu.

#### **§ 10 Vertragsänderungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Regelungen hiervon unberührt.

#### **§ 11 Vertragsausfertigungen**

Jede der Vertragsparteien erklärt, eine schriftliche Ausfertigung dieses Vertrages erhalten zu haben.

Der Verband Integration ist wegen Förderung von Jugendlichen, Erziehung, Volks-, Berufsbildung und Hilfe für Flüchtlinge, Aussiedler und Spätaussiedler vom Finanzamt Karlsruhe-Stadt am 10.04.2008 als gemeinnützig anerkannt.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_

---

Unterschrift Übungsleiter

---

Unterschriften Vorstand